



Türkische Kulturgemeinde in Österreich (TKG)
ZVR-493207207 | Postfach 0042, 1060 Wien

Offener Brief der Türkischen Kulturgemeinde in Österreich

An den
Verband der Markt- und Meinungsforschungsinstitute Österreichs (VdMI) und
Verband der Marktforschung Österreich (VMÖ), sowie an die zuständigen Gremien von
ESOMAR in Amsterdam, Wien, 24.04.2026

Einspruch gegen widersprüchliche „Persilscheine“ für Peter Hajek zum Integrationsbarometer 2025 (Integrationsfonds)

Kurzfassung – Dokumentierte Stellungnahme zu Transparenz, Methodik und Selbstkontrolle (Langfassung siehe unten- Anlage). Dokumentierte Widersprüche, offene Transparenzfragen und Zweifel an der berufsständischen Selbstkontrolle durch die VdMI und VMÖ in Österreich.

Die Türkische Kulturgemeinde in Österreich (TKG) weist die aus ihrer Sicht mit mehreren und hoch bedenklichen Widersprüchen behaftete abschließende Entlastung („Persilscheine“) des VdMI vom 08.04.2026 sowie die spätere Zustimmung des VMÖ zugunsten ihres Mitglieds Peter Hajek im Zusammenhang mit dem ICC/ESOMAR-Ethik-Kodex ausdrücklich zurück. Aufgrund dieser aus Sicht der TKG bedenklichen Stellungnahmen von VdMI und VMÖ, die das nationale Beschwerdeverfahren nach der TKG-Eingabe vom 07.01.2026 nach rund 90 Tagen faktisch abschlossen, sieht sich die TKG veranlasst, sich unmittelbar an die internationale Fachinstanz ESOMAR in Amsterdam zu wenden.

Dies gilt umso mehr, als beide Verbände auf ihren offiziellen Webseiten ausdrücklich mit ESOMAR-Standards werben und dadurch Vertrauen, Qualitätssicherung und berufsethische Glaubwürdigkeit vermitteln wollen. Ebenso verweist Peter Hajek als verantwortlicher Meinungsforscher im Integrationsbarometer 2025 auf Seite 11 ausdrücklich auf die Einhaltung der ESOMAR-Richtlinien.

Gegenstand dieses Schreibens ist daher nicht mehr bloß eine einzelne Beschwerde zu einer einzelnen Studie. Im Mittelpunkt steht inzwischen die grundsätzliche Frage, wie öffentlich finanzierte Meinungsforschung kontrolliert wird, wie methodische Transparenz sichergestellt werden soll und ob berufsethische Standards im konkreten Anlassfall tatsächlich praktische Wirkung entfalten.

Nach Auffassung der TKG ist der vorliegende Vorgang daher geeignet, das Vertrauen in die Integrität der Meinungsforschung und in die behauptete berufsständische Selbstkontrolle in Österreich zu beeinträchtigen.



Türkische KULTURgemeinde in Öst
 Avusturya Türk Kültür Cemiyeti, ZV
 z.H. [REDACTED]
 [REDACTED]
 1060 Wien

Gegenüberstellung: VdMI-Stellungnahme (08.04.2026) vs. ICC/ESOMAR Code 2025		
VdMI-Feststellung / Behauptung (Schreiben vom 08.04.2026)	ICC/ESOMAR 2025 Bestimmung	Widerspruch aus Sicht der TKG
„Was ... fehlt, damit die Öffentlichkeit die Validität ... überprüfen kann, ist ... der komplette Fragebogen.“	Art. 9(a): Die Öffentlichkeit muss Zugang zu methodischen Informationen haben, um die Validität der Schlussfolgerungen beurteilen zu können.	Methodischer Bruch: Es ist unmöglich, eine abschließende Entlastung auszusprechen, während das zentrale Prüfdokument (Fragebogen) fehlt.
„Er [Dr. Hajek] ist weder für den Inhalt ... noch für die daraus resultierenden Medienberichte ... verantwortlich.“	Art. 9(c): Sowohl Auftraggeber als auch Forscher tragen Verantwortung dafür, dass veröffentlichte Ergebnisse nicht irreführend sind.	Ethischer Widerspruch: Berufliche Verantwortung ist unteilbar; wer die Studie namentlich verantwortet, haftet auch für deren irreführende Wirkung.

Linz, 8. April 2026

Nachträgliche Änderungen am Integrationsbarometer 02/2025 verschärfen die offenen Fragen an VdMI und VMÖ

TKG erhebt gravierende Vorwürfe: Integrationsbarometer 02/2025 nachträglich geändert – ohne Kennzeichnung, ohne Revision, ohne Transparenz.

Seit dem 26.04.2026 liegt das Integrationsbarometer 02/2025 in einer nachträglich geänderten Fassung vor. Der Bericht wurde von 40 auf 48 Seiten erweitert, ein zuvor fehlender Fragenkatalog nachgereicht sowie textliche, strukturelle und numerische Änderungen vorgenommen. Eine klare Kennzeichnung als neue Version, überarbeitete Fassung, Update oder Revision erfolgte nicht.

Nach Auffassung der TKG verschärft dieser Vorgang die bereits erhobenen Einwände erheblich. **Wie konnte eine abschließende Entlastung ausgesprochen werden, wenn wesentliche Unterlagen erst später ergänzt wurden?** Auf welcher Grundlage erfolgte die Zustimmung des VdMI bzw. VMÖ, wenn zentrale Dokumente nachgereicht werden mussten? Wer veranlasste die Änderungen? Wann wurden sie beschlossen? Wer gab die neue Fassung frei? Warum fehlt ein nachvollziehbarer Revisionsvermerk?

Und weshalb wurden Öffentlichkeit, Medien und betroffene Kreise über diese Änderungen nicht ausdrücklich informiert? Nach Ansicht der TKG betreffen diese Fragen nicht bloß einen Einzelfall, sondern die Glaubwürdigkeit der berufsständischen Selbstkontrolle insgesamt. Die dokumentierte Gegenüberstellung der beiden Fassungen ist öffentlich abrufbar:

<https://www.turkischegemeinde.at/wp-content/uploads/Die-Aenderungen-Integrationsbarometer2025-P.Hajek-Ab-26.04.pdf>

Beschwerdeverfahren seit 7. Januar 2026

Nach Darstellung der TKG wurde am 07.01.2026 eine ausführlich begründete formelle Beschwerde zum „Integrationsbarometer 2025“ eingebracht. Diese Beschwerde stützte sich ausdrücklich auf zahlreiche Bestimmungen des ICC/ESOMAR Code 2025 und warf konkrete Fragen zu Methodik, Transparenz, Kategorienbildung, gesellschaftlicher Wirkung sowie zur Verantwortung bei öffentlich finanzierten Studien auf.

In den darauffolgenden Monaten habe die TKG wiederholt um eine nachvollziehbare inhaltliche Prüfung ersucht, ergänzende Schriftsätze eingebracht und auf offene Punkte hingewiesen.

Am 08.04.2026 erfolgte schließlich eine Stellungnahme, die nach Auffassung der TKG wesentliche Kritikpunkte nicht beantwortet, innere Widersprüche enthält und zentrale Grundsätze des ESOMAR-Kodex verfehlt.

Einspruch gegen argumentativ widersprüchliche „Entlastungen“

Die TKG weist die aus ihrer Sicht mit mehreren argumentativen Widersprüchen behaftete Entlastung des VdMI sowie die spätere Zustimmung des VMÖ für deren Mitglied Peter Hajek im Zusammenhang mit dem ESOMAR-Ethik-Kodex ausdrücklich zurück.

Wer öffentlich mit Qualitätsstandards, Selbstregulierung und international anerkannten Kodizes wirbt, muss sich im Beschwerdefall auch an diesen Standards messen lassen.

Gerade daran bestehen im vorliegenden Fall nach Auffassung der TKG erhebliche Zweifel.

Peter Hajek: VdMI-Entlastung wirft neue Fragen zur Glaubwürdigkeit der Selbstkontrolle auf

Nach Auffassung der TKG steht die Aussage des VdMI, Dr. Peter Hajek sei „weder für den Inhalt bzw. eventuelle Auslassungen im veröffentlichten Bericht, noch für die daraus resultierenden Medienberichte verantwortlich“, in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu den Grundsätzen des ICC/ESOMAR Code 2025. Besonders bemerkenswert erscheint, dass der Verband zugleich einräumt, für eine Beurteilung der Validität seien die genaue Formulierung der Fragen beziehungsweise der vollständige Fragebogen erforderlich, im selben Schreiben jedoch eine abschließende Entlastung ausspricht.

Wenn bei einer steuerfinanzierten Studie wesentliche Unterlagen fehlen, methodische Kernfragen offenbleiben und dennoch ein vollständiger Persilschein erteilt wird, entsteht aus Sicht der TKG ein ernstes Glaubwürdigkeitsproblem für die behauptete Selbstkontrolle der Branche. Gerade weil sich Verbände öffentlich auf Ethikstandards, Qualitätssicherung und Vertrauenswürdigkeit berufen, müssten diese Maßstäbe auch im konkreten Beschwerdefall sichtbar wirksam werden.

Zugleich tritt Herr Hajek nicht nur regelmäßig als Studienleiter, sondern auch als politischer Kommentator in Erscheinung. [So erklärte er am 27.12.2025 im Kurier: „Die Regierung muss sagen: Augen zu und durch.“](#)

VdMI-Feststellung / Behauptung (Schreiben vom 08.04.2026)	ICC/ESOMAR 2025 Bestimmung	Widerspruch aus Sicht der TKG
„Was ... fehlt, damit die Öffentlichkeit die Validität ... überprüfen kann, ist ... der komplette Fragebogen zur Studie.“	Art. 9(a): Die Öffentlichkeit muss Zugang zu methodischen Informationen haben, um die Validität der Schlussfolgerungen beurteilen zu können.	Methodischer Bruch: Es ist unmöglich, eine „abschließende Entlastung“ auszusprechen, während das zentrale Prüfdokument (Fragebogen) fehlt.
Verantwortung: „Er [Dr. Hajek] ist jedoch weder für den Inhalt ... noch für die daraus resultierenden Medienberichte ... verantwortlich.“	Art. 9(c): Sowohl Auftraggeber als auch Forscher tragen Verantwortung dafür, dass veröffentlichte Ergebnisse nicht irreführend sind.	Ethischer Widerspruch: Berufliche Verantwortung ist unteilbar; wer die Studie namentlich verantwortet, haftet auch für deren irreführende Wirkung.

Nachdem die Türkische Kulturgemeinde in Österreich (TKG) bereits am 18.12.2025 als erste zivilgesellschaftliche Organisation öffentlich Kritik geäußert hatte, das Integrationsbarometer 2025 ab dem 22.12.2025 politisch aufgegriffen und instrumentalisiert wurde sowie der Finanzminister sich entschuldigte und weitere Parteien Kritik an der stigmatisierenden Integrationsthematik übten, äußerte sich der Meinungsforscher wenige Tage später mit genau dieser Aussage.

Sieben dokumentierte Widersprüche in der Peter-Hajek-/VdMI-Stellungnahme zur TKG-Beschwerde

TKG-Beschwerde am 07.01.2026: Sieben dokumentierte Widersprüche in der Stellungnahme des VdMI vom 08.05.2026 bezüglich seines Mitglieds Peter Hajek

Nach eingehender Prüfung des Schreibens des VdMI vom 08.04.2026 sowie der vollinhaltlichen Zustimmung des VMÖ vom 15.04.2026 hält die Türkische Kulturgemeinde in Österreich (TKG) fest, dass die vorliegende Stellungnahme eine Reihe erheblicher innerer Widersprüche und Spannungsverhältnisse enthält. Diese betreffen nicht bloß Randfragen, sondern den Kern jeder berufsständischen Beurteilung: Transparenz, Verantwortung, Prüfbasis, Schutzpflichten und Glaubwürdigkeit. Gerade weil sich beide Verbände ausdrücklich auf ESOMAR-Normen, professionelle Standards und öffentliche Vertrauenswürdigkeit berufen, wiegen diese Punkte aus Sicht der TKG besonders schwer.

Widerspruch I: Fehlender Fragebogen – dennoch abschließendes Urteil

Der VdMI schreibt wörtlich: „Was aus Sicht des Art. 9 des ICC/ESOMAR-Kodex fehlt, damit die Öffentlichkeit die Validität der veröffentlichten Ergebnisse überprüfen kann, ist die genaue Formulierung der Fragen bzw. der komplette Fragebogen zur Studie.“

Gleichzeitig erklärt der VdMI: „Der VdMI kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass das Mitglied Dr. Peter Hajek Public Opinion Strategies GmbH die professionellen Standards der Branche nicht verletzt hat.“

Nach Auffassung der TKG entsteht hier ein grundlegender Widerspruch. Wenn nach Ansicht des prüfenden Verbandes selbst jene Unterlagen fehlen, die zur Überprüfung der Validität erforderlich sind, bleibt nicht nachvollziehbar, wie zugleich ein abschließendes Entlastungsurteil ausgesprochen werden konnte.

Widerspruch II: Verantwortung anerkennen – Verantwortung verneinen

Der VdMI erklärt: „Dr. Peter Hajek ist dieser Verantwortung im Rahmen seiner Möglichkeiten nachgekommen.“

Im selben Zusammenhang heißt es: „Er ist jedoch weder für den Inhalt bzw. eventuelle Auslassungen im veröffentlichten Bericht noch für die daraus resultierenden Medienberichte verantwortlich.“

Nach Auffassung der TKG besteht auch hier ein erheblicher Widerspruch. Verantwortung kann nicht zugleich bejaht und für die maßgeblichen Folgen verneint werden.

Widerspruch III: Transparenz behauptet – zentrale Unterlagen fehlen

Der VdMI erklärt: „Die methodische Transparenz ist beim Integrationsbarometer 2025 weitgehend vorhanden.“

Gleichzeitig hält derselbe Verband VdMI fest: „Was aus Sicht des Art. 9 des ICC/ESOMAR-Kodex fehlt, damit die Öffentlichkeit die Validität der veröffentlichten Ergebnisse überprüfen kann, ist die genaue Formulierung der Fragen bzw. der komplette Fragebogen zur Studie.“

Nach Auffassung der TKG stehen diese Aussagen in deutlichem Widerspruch zueinander. Ohne vollständigen Fragebogen und exakte Fragestellungen ist eine weitgehend vorhandene methodische Transparenz nur eingeschränkt nachvollziehbar.

Widerspruch IV: Gesellschaftliche Wirkung als angeblich nicht zuständig erklärt

Der VdMI erklärt: „Es ist auch nicht Aufgabe des VdMI festzustellen, ob ... die öffentliche Kommunikation der Ergebnisse eine Wirkung entfaltet, die geeignet ist, pauschalisierende Zuschreibungen zu begünstigen und gesellschaftliche Gruppen herabzusetzen.“

Nach Auffassung der TKG steht dies in einem erheblichen Spannungsverhältnis zu jenen berufsethischen Standards, auf die sich der Verband selbst beruft. Fragen möglicher gesellschaftlicher Schäden, Reputationsbeeinträchtigungen und negativer Folgen können bei sensiblen Themen nicht gänzlich ausgeblendet werden.

Widerspruch V: Kodex als Maßstab nennen – Einwände nicht vertieft prüfen

Der VdMI erklärt ausdrücklich, dass die Beschwerde der TKG „anhand der aktuellen professionellen Standards des VdMI und der Branche im Detail geprüft“ worden sei. Zudem heißt es, man beziehe sich „auf die nun gültige Version des ICC/ESOMAR International Code on Market, Opinion and Social Research and Data Analytics aus Juli 2025“.

Gleichzeitig beschränkt sich die Stellungnahme nach Auffassung der TKG in zentralen Punkten auf formale Zurückweisungen, ohne wesentliche Einwände vertieft anhand dieser Maßstäbe zu prüfen. So heißt es etwa laut VdMI: „Ob es sich bei der Erhebung von subjektiven gesellschaftlichen Meinungen zum Zusammenleben mit verschiedenen Gruppen um einen ‚methodischen Kategorienfehler‘ handelt, kann nicht gemäß dem ICC/ESOMAR-Kodex vom VdMI überprüft werden, weil der Kodex eine solche Prüfung aus guten Gründen nicht vorsieht.“

Ebenso erklärt der VdMI: „Es ist auch nicht Aufgabe des VdMI festzustellen, ob - wie Sie schreiben - die öffentliche Kommunikation der Ergebnisse eine Wirkung (entfaltet), die geeignet ist, pauschalisierende Zuschreibungen zu begünstigen und gesellschaftliche Gruppen herabzusetzen.“

Nach Auffassung der TKG entsteht dadurch der Eindruck einer selektiven Anwendung des Kodex: Der ICC/ESOMAR-Code wird als allgemeiner Maßstab herangezogen, zugleich werden zentrale Kritikpunkte zu Kategorienbildung, gesellschaftlicher Wirkung, Minderheitenschutz, Transparenz und möglicher Stigmatisierung als nicht vertieft prüfbar behandelt.

Widerspruch VI: Öffentliche Standards – interne Beschwerdepraxis

Der VdMI verweist öffentlich darauf: „Die Mitgliedsinstitute des VdMI handeln nach den gültigen Normen und ethischen Standards von ESOMAR.“

Auch der VMÖ beruft sich öffentlich auf entsprechende Standards. Gleichzeitig wurde im konkreten Beschwerdefall trotz ausdrücklich genannter Prüflücken eine Entlastung ausgesprochen. Nach Auffassung der TKG entsteht dadurch ein erhebliches Spannungsverhältnis zwischen öffentlicher Außendarstellung und tatsächlicher Beschwerdepraxis.

Widerspruch VII: Öffentliches Geld – reduzierte Rechenschaft

Der VdMI bestätigt selbst, dass für eine vollständige Überprüfung wesentliche Unterlagen fehlen. Wörtlich heißt es: „Was aus Sicht des Art. 9 des ICC/ESOMAR-Kodex im Bericht zum Integrationsbarometer 2025 fehlt, damit die Öffentlichkeit die Validität der aus den Daten gezogenen Schlussfolgerungen überprüfen kann, ist die genaue Formulierung der Fragen bzw. der komplette Fragebogen zur Studie.“

Gleichzeitig kommt derselbe Verband zu folgendem Ergebnis: „Der VdMI kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass das Mitglied Dr. Peter Hajek Public Opinion Strategies GmbH die professionellen Standards der Branche nicht verletzt hat.“

Nach Auffassung der TKG wiegt dieser Widerspruch im vorliegenden Fall besonders schwer, weil es sich um eine mit öffentlichen Mitteln finanzierte Studie des Österreichischen Integrationsfonds handelt. Gerade bei steuerfinanzierten Projekten müssten erhöhte Anforderungen gelten: volle Transparenz, nachvollziehbare Methodik, besondere Sorgfalt, Schutz betroffener gesellschaftlicher Gruppen sowie demokratische Rechenschaftspflicht.

Wo öffentliches Geld eingesetzt wird, dürfen nach Auffassung der TKG nicht niedrigere, sondern müssen höhere Standards gelten.

Fazit der TKG

Nach Auffassung der TKG zeigt die vorliegende Stellungnahme des „Verbandes der Markt- und Meinungsforschungsinstitute Österreichs (VdMI)“, der der „VMÖ – Verband der Marktforschung Österreich“ vollinhaltlich zugestimmt hat, dass erhebliche offene Fragen weiterhin unbeantwortet geblieben sind. Besonders zentral bleibt dabei folgender Punkt: Wenn selbst nach Ansicht des VdMI der vollständige Fragebogen für die Beurteilung der Validität fehlt, bleibt eine gleichzeitig ausgesprochene abschließende Entlastung sachlich und logisch nicht nachvollziehbar.

TKG sieht Vertrauen erschüttert

Nach Auffassung der TKG habe der gesamte Vorgang das Vertrauen in die Meinungsforschung in Österreich spürbar beschädigt. Wenn zentrale Fragen offenblieben, wesentliche Unterlagen fehlten und dennoch abschließende Entlastungen ausgesprochen würden, entstehe ein ernsthaftes Glaubwürdigkeitsproblem für die berufsständische Selbstkontrolle.

Gerade in gesellschaftlich sensiblen Bereichen brauche es nachvollziehbare, unabhängige und glaubwürdige Kontrollmechanismen.

Warum dieser Fall über den Einzelfall hinausgeht

Nach Auffassung der TKG betrifft der Vorgang nicht nur das Integrationsbarometer 2025. Er betrifft vielmehr die Frage, ob bei öffentlich finanzierten Studien niedrigere oder höhere Maßstäbe gelten sollen.

Die TKG vertritt dazu eine klare Position: Wo öffentliches Geld eingesetzt wird, müssen höhere Standards gelten – insbesondere hinsichtlich Transparenz, methodischer Nachvollziehbarkeit, Unabhängigkeit, Minderheitenschutz und demokratischer Rechenschaftspflicht.

Weitere einschlägige Bestimmungen des ICC/ESOMAR Code 2025

Nach Auffassung der TKG sind im vorliegenden Zusammenhang insbesondere folgende Bestimmungen einschlägig:

	<p>Artikel 1(b) – Sorgfaltspflicht</p> <p>„Unabhängig davon, ob personenbezogene Daten direkt oder indirekt für quantitative oder qualitative Forschung erhoben werden, müssen Forscher sicherstellen, dass die Teilnahme nicht zu Schaden führt.“</p>		<p>Artikel 8(a) – Verzerrungen (Bias)</p> <p>„Forscher müssen alle bekannten, potenziellen oder vermuteten Verzerrungen in der Forschung identifizieren und transparent machen, die sich auf die Erhebung, Aufbereitung, Verarbeitung, Analyse oder Interpretation der Daten und Befunde auswirken können.“</p>
	<p>Artikel 10(g) – Interessenkonflikte</p> <p>„Forscher müssen jeden potenziellen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit einem Forschungsauftrag gegenüber dem Auftraggeber offenlegen.“</p>		<p>Artikel 10(a) – Wissenschaftliche Grundsätze</p> <p>„Forscher müssen ehrlich, transparent, wahrheitsgemäß und objektiv sein. Sie müssen sicherstellen, dass Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Daten oder Informationen nach angemessenen wissenschaftlichen Forschungsprinzipien, Methoden und Techniken erfolgen.“</p>
	<p>Artikel 7(c) – Validität / Technische Informationen</p> <p>„Forscher müssen ihren Auftraggebern ausreichende technische Informationen zur Verfügung stellen, einschließlich Methode, Datenquellen, Qualitätskontrollen, verwendeter Analyse sowie möglicher Begrenzungen der Forschung, damit diese die Validität der Ergebnisse sowie daraus abgeleiteter Erkenntnisse und Schlussfolgerungen beurteilen können.“</p>		<p>Artikel 9(d) – Irreführung / selektive Darstellung</p> <p>„Forscher müssen sicherstellen, dass sie zur Form und zum Inhalt jeder Veröffentlichung der Forschungsergebnisse durch den Auftraggeber konsultiert werden. Sowohl Auftraggeber als auch Forscher tragen Verantwortung dafür, dass veröffentlichte Ergebnisse nicht irreführend sind und keine unzulässige selektive Auswahl der Befunde erfolgt.“</p>

Artikel 1(b) – Sorgfaltspflicht

Forscher müssen sicherstellen, dass die Teilnahme an Forschung nicht zu Schaden führt. Gerade bei sensiblen gesellschaftspolitischen Themen umfasst diese Pflicht nicht nur technische Datenerhebung, sondern auch mögliche Reputationsschäden, Stigmatisierungseffekte und gesellschaftliche Nachteile für betroffene Gruppen.

Artikel 8(a) – Verzerrungen (Bias)

Forscher müssen bekannte, potenzielle oder vermutete Verzerrungen identifizieren und transparent machen, die Datenerhebung, Analyse oder Interpretation beeinflussen können. Dies betrifft insbesondere Fragen der Stichprobe, sozialer Erwünschtheit, suggestiver Begrifflichkeiten, Vorannahmen und möglicher Framing-Effekte.

Artikel 7(c) – Validität / Technische Informationen

Forscher müssen ausreichende technische Informationen bereitstellen, damit Auftraggeber und Öffentlichkeit die Validität der Ergebnisse beurteilen können. Dazu gehören insbesondere Methode, Datenquellen, Qualitätskontrollen, Analysewege sowie erkennbare Begrenzungen der Untersuchung. Gerade bei öffentlich finanzierten Studien ist diese Nachvollziehbarkeit von zentraler Bedeutung.

Artikel 7(b) – Befunde müssen durch Daten gestützt sein

Ergebnisse und Interpretationen müssen klar und angemessen durch Daten gedeckt sein.

Die TKG sieht daher die Frage aufgeworfen, ob einzelne öffentliche Aussagen über gesellschaftliche Gruppen ausreichend datenbasiert waren oder ob Wahrnehmungen und politische Deutungen als gesicherte Realität präsentiert wurden.

	<p>Artikel 7(b) – Befunde müssen durch Daten gestützt sein</p> <p>„Forscher müssen sicherstellen, dass Ergebnisse und jede Interpretation dieser Ergebnisse klar und angemessen durch Daten gestützt sind.“</p>		<p>Artikel 7(e) – Klare Unterscheidung zwischen Befunden und Interpretation</p> <p>„Bei der Berichterstattung über Forschungsergebnisse müssen Forscher klar unterscheiden zwischen den Ergebnissen, deren Interpretation sowie daraus gezogenen Schlussfolgerungen oder Empfehlungen.“</p>
	<p>Artikel 9(a) – Öffentlicher Zugang zur Methodik</p> <p>„Werden Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, müssen Forscher sicherstellen, dass die Öffentlichkeit angemessenen Zugang zu methodischen Informationen in verständlicher Form hat, um die Validität der aus den Daten gezogenen Schlussfolgerungen beurteilen zu können.“</p>		<p>Artikel 9(c) – Nicht irreführende Ergebnisse</p> <p>„Sowohl Auftraggeber als auch Forscher tragen Verantwortung dafür, dass veröffentlichte Ergebnisse nicht irreführend sind.“</p>
	<p>Artikel 9(d) – Keine unbelegten Schlussfolgerungen</p> <p>„Forscher dürfen nicht zulassen, dass ihr Name oder der ihrer Organisation mit der Verbreitung von Schlussfolgerungen aus einem Forschungsprojekt verbunden wird, sofern diese Schlussfolgerungen nicht angemessen durch Daten gestützt sind.“</p>		<p>Artikel 10(b) – Öffentliches Vertrauen</p> <p>„Forscher müssen sich ethisch verhalten und dürfen nichts tun, was das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Forschung untergraben oder deren Ansehen schädigen könnte.“</p>
	<p>Artikel 12(c) – Kooperation bei Untersuchungen</p> <p>„Forscher müssen mit jeder disziplinaren Untersuchung durch ESOMAR wegen eines möglichen Verstoßes gegen diesen Kodex kooperieren. Eine Nichtkooperation gilt selbst als Verstoß gegen diesen Kodex.“</p>		

Artikel 7(e) – Klare Trennung zwischen Befunden und Interpretation

Der Kodex verlangt ausdrücklich die Unterscheidung zwischen erhobenen Befunden, deren Interpretation sowie daraus gezogenen Schlussfolgerungen oder Empfehlungen. Gerade bei öffentlichkeitswirksamen Studien ist diese Trennschärfe unverzichtbar.

Artikel 9(a) – Öffentlicher Zugang zur Methodik

Werden Ergebnisse veröffentlicht, müssen Öffentlichkeit und Medien Zugang zu ausreichenden methodischen Informationen erhalten, um die Validität beurteilen zu können.

Dies betrifft insbesondere Fragebogen, Fragereihenfolge, Stichprobe, Feldzeit und methodische Grundlagen.

Artikel 9(c) – Nicht irreführende Ergebnisse

Auftraggeber und Forscher tragen Verantwortung dafür, dass veröffentlichte Ergebnisse nicht irreführend sind.

Artikel 9(d) – Keine unzulässige selektive Darstellung

Der Kodex verlangt, dass keine selektive Auswahl einzelner Befunde erfolgt, die ein verzerrtes Gesamtbild erzeugt.

Artikel 10(a) – Wissenschaftliche Grundsätze

Forscher müssen ehrlich, transparent, wahrheitsgemäß und objektiv handeln. Datenerhebung und Analyse müssen wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechen.

Artikel 10(b) – Öffentliches Vertrauen

Nichts darf das Vertrauen der Öffentlichkeit in Forschung untergraben oder deren Ansehen beschädigen. Nach Auffassung der TKG ist genau diese Vertrauensfrage inzwischen berührt.

Artikel 10(g) – Interessenkonflikte

Potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Forschungsaufträgen müssen offengelegt werden. Gerade bei öffentlich finanzierten und politisch wirksamen Studien gelten erhöhte Anforderungen an Distanz und Transparenz.

Artikel 12(c) – Kooperation bei Untersuchungen

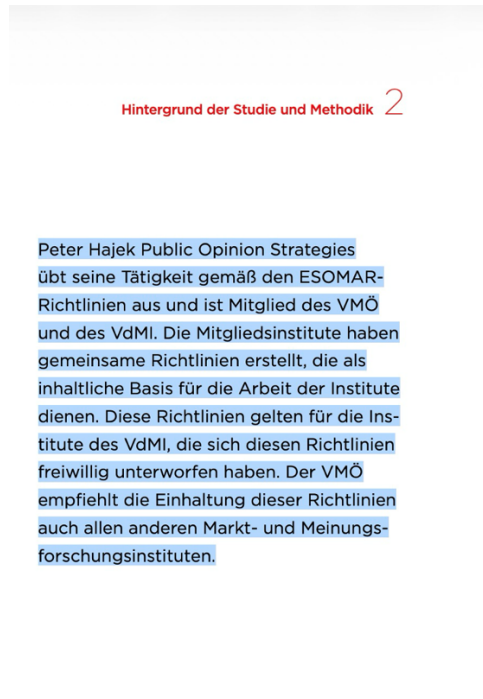
Der Kodex verlangt die Mitwirkung an disziplinarischen Untersuchungen und unterstreicht damit, dass Selbstregulierung nur glaubwürdig ist, wenn Beschwerden nachvollziehbar, unabhängig und ernsthaft geprüft werden.

Offene Kernfragen, die weiterhin unbeantwortet erscheinen

Nach Auffassung der TKG bleiben trotz der bisherigen Stellungnahmen insbesondere folgende Fragen offen:

1. Warum wurde eine abschließende Entlastung ausgesprochen, obwohl zugleich das Fehlen wesentlicher Unterlagen für die Validitätsprüfung eingeräumt wurde?
2. Weshalb wurde der vollständige Fragebogen nicht unverzüglich veröffentlicht, obwohl dieser für die Nachvollziehbarkeit zentral ist?
3. Welche konkreten Prüfschritte wurden tatsächlich gesetzt, um Kategorienbildung, Begriffswahl und methodische Belastbarkeit zu beurteilen?
4. Wurden mögliche Verzerrungen (Bias) im Sinne des ICC/ESOMAR Code 2025 systematisch geprüft und dokumentiert?
5. Wie wurde sichergestellt, dass zwischen Datenlage, Interpretation und politisch verwertbaren Schlussfolgerungen klar getrennt wurde?
6. Welche Maßstäbe gelten bei öffentlich finanzierten Studien hinsichtlich Transparenz, Offenlegung und externer Kontrolle?
7. Wie soll das Vertrauen in die berufsständische Selbstregulierung gewahrt bleiben, wenn zentrale Fragen offenbleiben und dennoch Entlastungen ausgesprochen werden?

Besonders bemerkenswert erscheint aus Sicht der TKG, dass im Integrationsbarometer 2025 selbst auf Seite 11 ausdrücklich festgehalten wird: **„Peter Hajek Public Opinion Strategies übt seine Tätigkeit gemäß den ESOMAR-Richtlinien aus und ist Mitglied des VMÖ und des VdMI.“** Gerade wenn öffentlich mit solchen Standards geworben wird, entsteht nach Auffassung der TKG ein erhöhter Anspruch auf deren konsequente Anwendung im Beschwerdefall.



Grundsätzliche Vertrauensfrage

Damit stellt sich über den Einzelfall hinaus eine grundsätzliche Frage:

Dienen öffentlich kommunizierte Standards tatsächlicher Kontrolle – oder lediglich der symbolischen Aufwertung nach außen?

Wenn Kodizes als Qualitäts-, Vertrauens- und Seriositätssiegel verwendet werden, im konkreten Anlassfall jedoch keine erkennbare praktische Wirkung entfalten, wird das Vertrauen in die berufsständische Selbstkontrolle nachhaltig beschädigt.

Frage

Warum wurde das Integrationsbarometer 2025 ab dem 26.04.2026 heimlich, inhaltlich und methodisch verändert – (Beide Versionen sind gespeichert) Ein wissenschaftlicher Tabubruch: 112 geänderte Datenpunkte, 28 neu gezeichnete Grafiken und ein erst nachträglich veröffentlichter Fragebogen Ein staatlich finanzierter Bericht, der nachträglich umgeschrieben wurde – ohne Hinweis, ohne Revision, ohne Archivierung.

Ein Eingriff, der die Grundprinzipien des ICC/ESOMAR-Kodex verletzt und das Vertrauen in die Meinungsforschung erschüttert

Diese Frage stellt sich aus Sicht der TKG zwingend, weil die nachgewiesenen Eingriffe nicht als redaktionelle Anpassungen, sondern als substantielle inhaltliche Umschreibungen eines bereits veröffentlichten, mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungsberichts zu werten sind. Die Tatsache, dass eine staatliche Institution innerhalb von drei Tagen eine neue Version eines Berichts online stellt, die in 112 Prozentwerten abweicht, 28 Grafiken neu konstruiert, 34 Textpassagen umformuliert, 47 neue Sätze einfügt, 26 kritische Formulierungen entfernt und den Fragebogen – das zentrale methodische Fundament – erst nachträglich zugänglich macht, erfüllt nach international anerkannten Standards alle Merkmale eines wissenschaftlichen Tabubruchs. Ein solches Vorgehen widerspricht nicht nur den Grundprinzipien des ICC/ESOMAR-Kodex, sondern untergräbt die Nachvollziehbarkeit, die Reproduzierbarkeit und die Integrität der gesamten Untersuchung. Gerade weil der Bericht selbst behauptet, nach ESOMAR-Richtlinien erstellt worden zu sein, ist die Diskrepanz zwischen Anspruch und tatsächlichem Vorgehen so gravierend, dass eine unabhängige internationale Prüfung unausweichlich erscheint.

Direkter Gang zu ESOMAR nach Amsterdam

Aus diesem Grund hat sich die TKG entschlossen, die vollständige Dokumentation in deutscher und englischer Sprache direkt an ESOMAR in Amsterdam zu übermitteln.

Dort liegt die internationale Zuständigkeit für die Wahrung jener Standards, auf die sich nationale Verbände und Institute selbst berufen.

Nach Auffassung der TKG bedarf der gesamte Vorgang einer unabhängigen, nachvollziehbaren und glaubwürdigen internationalen Prüfung.

In der Ausgabe vom 15.03.2026 schreibt die Türkische Allgemeine unter der Überschrift „ÖIF-Integrationsbarometer 2025 im Fokus: VfGH-Rüge, parlamentarische Anfragen und bislang vertagte parlamentarische Kontrolle“:

„ÖIF-Integrationsbarometer 2025: Die Opposition fordert die Ausweitung des parlamentarischen Interpellationsrechts auf den ÖIF – die Volksanwaltschaft sieht sich nach geltender Rechtslage nicht zuständig und fordert seit Jahren eine Erweiterung ihrer Prüfkompetenz durch das Parlament.“

[\(Quelle: Türkische Allgemeine, 15.03.2026\)](#)

Diese öffentliche Vorgeschichte zeigt, dass der vorliegende Fall eben nicht isoliert steht. Er ist eingebettet in eine länger andauernde Diskussion über Kontrolle, Transparenz, Zuständigkeit, staatliche Verantwortung und demokratische Rechenschaft.

Fazit der TKG

Nach Auffassung der TKG zeigt der ICC/ESOMAR Code 2025 eindeutig, dass Forschungsethik weit mehr ist als eine technische Frage statistischer Verfahren.

Sie betrifft ebenso Transparenz, wissenschaftliche Sorgfalt, Verantwortung gegenüber betroffenen Gruppen, die Vermeidung gesellschaftlicher Schäden, den Umgang mit öffentlichen Mitteln sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Meinungsforschung.

Gerade deshalb kann der vorliegende Vorgang nicht als bloßer Routinefall behandelt werden.

Wenn bei einer öffentlich finanzierten Studie wesentliche methodische Fragen offenbleiben, zentrale Unterlagen fehlen und dennoch eine abschließende Entlastung erfolgt, kann dies ein erhebliches Glaubwürdigkeitsproblem für die berufsständische Selbstkontrolle darstellen.

Die TKG hält daher fest:

1. Der vollständige Fragebogen sowie die methodischen Grundlagen des Integrationsbarometers 2025 sollten unverzüglich offengelegt werden. Dies kann entweder durch den Integrationsfonds oder durch den Meinungsforscher Peter Hajek erfolgen.
2. Die Prüfung durch die nationalen Stellen erscheint nach Auffassung der TKG nicht hinreichend, um die offenen Kernfragen abschließend zu beantworten.
3. Eine unabhängige internationale Befassung durch ESOMAR ist daher sachlich geboten.

Bei öffentlich finanzierten Studien müssen höhere – nicht niedrigere – Standards gelten.

Beschwerde an ESOMAR in Amsterdam übermittelt

Die TKG teilt mit, dass die vollständige Dokumentation inzwischen in englischer Sprache an ESOMAR in Amsterdam übermittelt werde. Wörtlich heißt es sinngemäß: „**Entscheidend ist nicht, ob ethische Regeln auf Webseiten stehen, sondern ob sie im Ernstfall – bei Interessenkonflikten und im Beschwerdefall – tatsächlich angewendet werden.**“

Mit freundlichen Grüßen,
Türkische Kulturgemeinde in Österreich (TKG Think Tank)
Wien, 24.04.2026

Dokumentation / Anlagen

1. Langfassung-Offener Brief an VdMI und VMÖ (PDF)
Die nachfolgende Langfassung dient ausschließlich der Dokumentation, Einordnung und historischen Nachvollziehbarkeit des Gesamtvorgangs.
[Anlage A – Offener Brief \(Langfassung\)](#)
2. Formelle Beschwerde an ESOMAR in Amsterdam (englische Fassung)
Dokumentierte Stellungnahme zu Transparenz, Methodik und Selbstkontrolle
[Anlage B – ESOMAR Complaint \(English\)](#)
3. Quelle: Integrationsbarometer 2025
4. Quelle: ICC/ESOMAR International Code 2025
<https://standards.esomar.org/assets/documents/icc-esomar-code-2025.pdf>